

Vfg.

AZ: - 32.3 - Herrn Dittebrandt

1.

**Drucksache Nr.: 0377/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	21.08.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	27.08.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.09.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Stadtbaurat Kubiak

**Verhandlungsgegenstand:**

**Stellenbemessung für den Aufgabenbereich der Führerscheinstelle**

**A n t r a g :**

Auf der Grundlage des vorliegenden Untersuchungsergebnisses wird der Schaffung von zusätzlichen Planstellen in der Abteilung Straßenverkehrsangelegenheiten/Arbeitsgruppe Führerscheinstelle, Personen- und Güterbeförderung, KFZ-Zulassung (32.3.01) in dem Aufgabenbereich Führerscheinstelle **A.** im Umfang von 1 Stelle (EGrp. 8) und **B.** auf der Grundlage des personellen Mehraufwandes aufgrund der Rechtsänderung zum Pflichtumtausch von Führerscheinen im Umfang von 0,5 Stellen (EGrp. 8) zugestimmt.

**ISEK:**

Stadtverwaltung als Arbeitgeber attraktiver machen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mehraufwendungen (Personal- und Sachkosten) im Produkt 1220108 für 1,5 Stellen jährlich 98.750 EUR.

## **Begründung:**

### **A.**

## **Personalmehrbedarf als Ergebnis der Organisationsuntersuchung**

### **I. Ausgangssituation**

Der Aufgabenbereich der Führerscheinstelle wird derzeit auf 3 Vollzeitstellen der EGrp. 8 (Stellenplan-Nrn. 00323/9 bis 11) wahrgenommen.

Organisatorisch ist der Aufgabenbereich der Führerscheinstelle in die Arbeitsgruppe Führerscheinstelle, Personen- und Güterbeförderung, KFZ-Zulassungsstelle (32.3.01) eingebunden.

In 2017 wurde seitens des Fachdienstes Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Antrag auf Einleitung einer Organisationsuntersuchung in der Führerscheinstelle gestellt. Die Organisationsuntersuchung diente auch dazu, im Kontext Stellenbewertung die Aufgaben der Sachbearbeiter/innen der Führerscheinstelle zu analysieren und die Aufgabenverteilung zu überprüfen.

Im Bereich der Führerscheinstelle hat sich der Schwierigkeitsgrad auch im Zusammenhang mit mehreren Rechtsreformen im Fahrerlaubnisrecht der Aufgabenerledigung in den letzten Jahren erkennbar durch gestiegene Anforderungen insbesondere in Bezug auf ausländische Fahrerlaubnisse, Vorbereitungen von Gutachtenanordnungen mit rechtssicheren Fragestellungen im Vorfeld ärztlicher und medizinisch-psychologischer Gutachten und ihrer fahrerlaubnisrechtlichen Auswertung sowie die Abfassung gerichtssicherer Ablehnungsbescheide erhöht. Des Weiteren sind die Gespräche mit den Bürgern und Bürgerinnen mit Blick auf die Komplexität des Aufgabenumfanges und die gestiegenen rechtlichen Anforderungen anspruchsvoller geworden. Nicht zuletzt auf Grund eines deutlichen Anstieges der Fallzahlen war eine neue Stellenbemessung angezeigt.

Im Lichte der nun festgestellten personell unterbesetzten Aufgabenerledigung werden Überlastungsanzeigen und Überstunden in dem in Rede stehenden Bereich erklärlicher; wenn dazu ein erhöhter Krankenstand tritt, wie geschehen, gibt es nachvollziehbarerweise erhebliche Probleme, einen publikumsintensiven Bereich wie die Führerscheinstelle beschwerdefrei aufrecht zu erhalten, sie führen unter anderem zu Einschränkungen von Öffnungszeiten und nicht ausreichender Wahrnehmung von Geschäftsabläufen.

### **II. Stellenbemessung**

Der Fachdienst Zentrale Verwaltung und Personal, Abteilung Zentrale Verwaltung (Organisation), hat unter Berücksichtigung des Stellenbemessungsverfahrens (siehe Anlage) einen Planstellenbedarf in der Führerscheinstelle von 0,98 Stellen errechnet.



Von den EU-Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, dass bis zum 19.01.2033 alle ausgestellten oder im Umlauf befindlichen Führerscheine die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, d.h. alle Papierführerscheine (grau, rosa) und alle unbefristeten EU-Kartenführerscheine müssen in -auf 15 Jahre- befristete EU-Kartenführerscheine umgetauscht werden.

Die effektive Umsetzung des europäischen Rechts verlangt damit vorgezogen eine gesetzliche Regelung für die vor dem 19.01.2013 ausgegebenen Alt-Führerscheine.

Mit Inkrafttreten der 13. ÄnderungsVO zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften am 19.03.2019 liegt damit nunmehr die gesetzliche Regelung für den „regulierten Umtausch“ vor:

**Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:**

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19.1.2033
1953 - 1958	19.1.2022
1959 - 1964	19.1.2023
1965 - 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

**Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:**

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19.1.2026
2002 - 2004	19.1.2027
2005 - 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 - 18.1.2013	19.1.2033

**Führerscheine, die nach dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, sind schon auf 15 Jahre befristet und müssen somit ab 2028 erneut in ein aktuelles Dokument getauscht werden.**

Laut Annahme des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein sind rd. 70% der Einwohnerinnen und Einwohner auch Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis. Für die Stadt Neumünster sowie die Gemeinden Wasbek und Bönebüttel (mithin gut 80.000 Einwohner) bedeutet dieses, dass rund 56.000 Führerscheininhaberinnen und Führerscheininhaber (70% von 80.000 Einwohnern) in der Zuständigkeit der Führerscheinstelle der Stadt Neumünster liegen.

Neben der nach Jahrgängen gestaffelten Verpflichtung, den Papierführerschein in einen Kartenführerschein zu tauschen, sind seit dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine grundsätzlich nur noch 15 Jahre gültig und müssen nach Ablauf der Gültigkeit erneut getauscht werden.

Es handelt sich somit bei dem sog. Pflichtumtausch nicht um eine einmalige erhöhte Nachfrage zum Tausch des Führerscheins; es erwächst vielmehr eine dauerhafte Aufgabe für die Führerscheinstellen.



Die Organisationsabteilung des Fachdienstes 10 ist mit eingebunden.

### III.

#### Kosten und Finanzierung aus I.+II.

Es entstehen damit aus beiden Personalbedarfen zukünftig insgesamt jährlich Mehraufwendungen (haushaltswirksam) im Produkt 1220108 in Höhe von 98.750 EUR; diese werden über die Veränderungsliste des Fachdienstes Haushalt und Finanzen in der Haushaltsplanung ab 2020 berücksichtigt.

Sie errechnen sich wie folgt:

Kostenbezeichnung		Kosten pro Vollzeitstelle EGrp. 8	Kosten pro 0,5-Stelle EGrp. 8	
Personalaufwand		52.900 Euro	26.450 Euro	
Sachkosten		9.700 EUR	9.700 EUR	
Gesamt: (haushaltswirksame Kosten)		62.600 EUR	36.150 EUR	
Kalkulatorische Gemeinkosten (20% der Personalkosten)		10.580 EUR	5.290 EUR	

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Kubiak  
Stadtbaurat

#### Anlagen:

1. Bericht/Berechnung des Fachdienstes Zentrale Verwaltung und Organisation/Organisationsabteilung
2. Auszug aus dem Protokoll der Jahresdienstbesprechung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein mit Vertretern der Fahrerlaubnisbehörden am 12.06.2019 in Rendsburg
3. Schreiben des Personalrates Innere Verwaltung vom 12.07.2019